- 13. 1. Hat ber Arbeitnehmer, bem wegen ungenügender Berwendung von Bersicherungsmarken die Invalidenrente abgesprochen ist, einen Auspruch auf Schadensersatz gegen den Arbeitgeber?
- 2. Ift beffen Haftung für die Unterlassung ans dem Dienste vertrage herzuleiten, oder auf § 823 B.G.B. zu gründen? Answendung des § 242 B.G.B.
- 3. Notwendigkeit einer Angabe über ben Betrag ber vom Rläger bezogenen Unfallrente.

Invalidenversicherungsgeset vom 13./19. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 463) § 15 Abs. 2.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 12. März 1906 i. S. K. Wwe. (Kl.) w. Fürst v. L. (Bekl.). Rep. VI. 234/05.
 - I. Landgericht Oppeln.
 - II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Rlägerin, die am 7. Januar 1903 durch einen Unfall erwerbsunfähig geworden war, wurde die von ihr beanspruchte Invalidenrente von der Landesversicherungsanstalt, und auf eingelegte Berusung vom Schiedsgericht abgesprochen, weil die für den Ablauf der Wartezeit erforderliche Zahl von Versicherungsmarken nicht verwendet sei. Bon den in ihre Quittungskarte eingeklebten Marken seien nur 120 anrechnungsfähig gewesen, 125 verspätet, daher unwirksam verwendet. Die Klägerin machte für den Verlust der Invalidenrente ihren Arbeitgeber verantwortlich, bei dem sie 23 Jahre lang vor dem Unfallstage als Tagelöhnerin in Arbeit gestanden haben wollte. Sie leitete dessen Haftung einerseits aus dem Arbeitsvertrage ab, durch den er zur Verwendung von Marken verpssichtet
gewesen sei, andererseits aus unerlaubter Handlung, weil die Unterlassung des Arbeitgebers vom Geset mit Strase bedroht sei.

Über biefe Haftung, soweit sie nach Burgerlichem Gesethuch zu

beurteilen war, besagen die

Grunbe:

... "Das Burgerliche Gesethuch, bas für bie Beit nach dem 1. Januar 1900 maßgebend ift, kennt eine allgemeine Saftung für fahrlässige Bermögensbeschäbigung nicht. Der § 823 Abs. 1 fteht baber ber Rlägerin nicht zur Seite. Aber auch auf Abs. 2 fann sie fich nicht berufen, weil die Borichriften bes Invalidenversicherungsgesetzes über die Strafbarkeit des Arbeitgebers, der die ihm auferlegte Mitwirkung bei ber Gingiehung ber Berficherungsbeitrage unterlagt, nicht ein ben Schut ber Arbeitnehmer bezwedendes Befet find. Freilich bas Berficherungsgefet ift jur Fürsorge für bie Arbeiter bestimmt; aber biese find verpflichtet, für bie Erlangung bes in ber Berficherung liegenben Rugens felbft mitzuwirten, indem fie fich eine Quittungstarte verschaffen und Beitrage entrichten. Lettere gieht bie Berficherungsanstalt für sich ein, traft öffentlichen Rechts, wie Gemeinbeabgaben. Ru ihrem Nugen, jur Sicherung bes regelmäßigen Eingangs ber Beiträge find bie Arbeitgeber gur tätigen Mitwirfung gesetlich verpflichtet worden. Die für die bloße Untätigkeit ihnen angebrohten Strafen sind in dem alteren Gefet von 1889 (§§ 142, 143) ausdrucklich als Ordnungsstrafen bezeichnet. Das jetige Geset (§§ 175, 176) gebraucht diesen Namen nicht, hat jedoch sachlich nichts geanbert. Es ift eine Strafe im Interesse bes orbentlichen Geschäftsganges ber Bersicherungsanstalten geblieben; baber wird fie auch nach § 178 nur im Berwaltungswege feftgefett.

Hiernach bleibt für die Zeit nach dem 1. Januar 1900 nur die Frage offen, ob die Klägerin ihren Anspruch auf den mit dem Beklagten geschlossenen Arbeitsvertrag gründen kann. Daß das Arbeitsverhältnis schon vor jenem Zeitpunkt, unter der Herrschaft des preußischen Allgemeinen Landrechts, begonnen hat, ist unerheblich, weil die Klägerin nur in Tagelohn gearbeitet haben will, also nach der Regel des § 905 A.L.A. I. 11 und des § 621 B.G.B. ein

dauerndes Bertragsverhältnis, das zur Anwendung bes Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. führen könnte, nicht bestanden hat.

Die Urteile bes Reichsgerichts, die fich auf die Reit bes früheren Rechts beziehen (Entich. in Bivilf. Bb. 58 G. 102) find bier nicht makaebend. Aber ihren Ausführungen ist darin beizustimmen, daß aus bem Inhalt bes Invalidenversicherungsgesetes eine Erweiterung ber aus bem Arbeitsvertrage entspringenben Leistungepflicht bes Arbeitgebers nicht unmittelbar berguleiten ift. Wie bie Berficherung felbst nicht eine vertragliche ist, so find es auch nicht die in ihrem Interesse ben Beteiligten auferlegten Leiftungen. Cbensowenig lagt sich aus ben Bestimmungen bes Bürgerlichen Gesethuchs über ben Arbeitsvertrag die von der Revision behauptete Erweiterung der Bertragspflichten bes Arbeitgebers herleiten, insbesondere nicht aus 88 616-618. Freilich find ihre Borfdriften bem Beftreben entsprungen, im Intereffe ber wirtschaftlich ichwacheren Arbeitnehmer bie Bertragspflichten ber Arbeitgeber zu erweitern. Aber fie haben ben Charatter positiver Sonderbestimmungen, mas bei ben §§ 617. 618 barin ertennbar hervortritt, daß fie burch § 619 zu zwingenbem Recht gemacht find. Sie laffen fich baber nicht als Beugniffe für bas Besteben eines allgemeinen, wenngleich nur in Ginzelfällen ausbrudlich ausgesprochenen, Rechtssates auffassen (val. Entich. in Rivils. Bb. 58 G. 135), für ben zugleich, was bie Martenverwendung anlangt, ein unabweisliches Bedürfnis um beswillen nicht besteht, weil die Arbeiter völlig in der Lage sind, selbst fich eine Quittungstarte ju verschaffen und die Berwendung von Marten zu überwachen. Demungeachtet ift es rechtsirrtumlich, wenn bas Berufungegericht grundfählich und ohne Eingehen auf die Lage bes Falles verneint. baß ber Betlagte vertraglich zur Berwendung von Marten habe verpflichtet fein tonnen.

Wie es möglich ift, daß der Arbeitgeber ausdrücklich sich dem Arbeiter gegenüber zu der in Rede stehenden Leistung verpslichtet, so können besondere Umstände zu der Annahme berechtigen, daß uns ausgesprochen die Beteiligten gewollt haben, der Arbeitgeber solle mit dem Abschluß des Arbeitsvertrages zugleich die Fürsorge für die Markenverwendung übernehmen. Wenn innerhalb eines gewissen Kreises die Verkehrssitte sich so gestaltet, daß der Arbeitgeber regelsmäßig nicht bloß die für gemachte Lohnabzüge angeschafsten Marken verwendet, sondern darüber hinaus die Versicherungspflicht der von ihm beschäftigten Versonen feststellt und die Anschaffung von Quittungsfarten veranlaßt, so wird durch biefes Berhalten bes Arbeitgebers ber einzelne Arbeiter zu der Meinung veranlaßt werden können, daß jener, was er bei den Mitarbeitern als selbstverständlich tut, auch ihm gegenüber selbstverständlich übernehmen werde. Liegt aber die Sache fo, fo muß nach § 242 B.G.B. der Arbeitgeber auch gegenüber bem auf biefen Brauch fich verlaffenben Arbeiter feine Leiftung als Arbeitgeber fo bewirken, wie Treu und Glauben mit Rudficht auf die Verkehrssitte es erfordern. Bei staatlichen, von Beamten geleiteten Arbeitsbetrieben und auch fonst bei größeren Betrieben wird nicht gang felten ber Brauch fich einburgern, bag bie Arbeiter fich in ber erwähnten Richtung auf ben Arbeitgeber, wie diesem bekannt ift, verlaffen, und bann wird die Erweiterung ber vertraglichen Leiftungspflicht bes letteren gemäß § 242 anzuerfennen fein. Trifft bas für ben vorliegenden Fall zu, und wird die Erweiterung angenommen, fo ift die Anwendbarteit bes § 278 B.G.B. die notwendige Folge. Auf ber anderen Seite ift aber auch, weil nicht Erfüllung, sondern Schadenseisat gefordert wird, die Ersatpflicht des Bellagten nach § 254 abzuwägen.

Die Tatsachen, welche die Anwendung des § 242 in dem ersörterten Sinne begründen, muß der behaupten und beweisen, der die Bertragsklage erheben will. Es kann bezweiselt werden, ob die Darstellung der Klägerin im vorliegenden Falle eine ausreichende Sachbegründung bereits enthält. Über der Umstand, daß der Verwalter P. alsbald nach seinem Dienstantritte die Klägerin gefragt hat, ob sie eine Quittungskarte besitze, sowie die nachträgliche, wenngleich zum Teil unwirksame, Verwendung von Marken, deuten auf die Wöglichsteit hin, daß die Gutsverwalter des Beklagten die Fürsorge sür die Arbeiter bezüglich der Invalidenversicherung zu übernehmen pflegten, und da aus einem anderen Grunde das Verufungsurteil ohnehin auszuheben war, so war es angezeigt, auch den letzterwähnten Rechtssirrtum hervorzuheben, der bei der erneuten Beurteilung der Sache vermieden werden kann.

Daß die Klägerin eine Unfallsrente bezieht, steht bem Klaganspruch nicht grundsätlich entgegen, so wenig wie die aus Anlaß des Todes ihres Mannes ihr zugesprochene Rente ihre Versicherungspflicht ausschloß. Aber nach § 15 Abs. 2 Inv. Vers. Ges. begründet die gegenwärtige Erwerbsunfähigkeit der Klägerin einen Anspruch auf Invalidenrente und folgeweise den erhobenen Ersatanspruch nur insoweit, als die zu gewährende Invalidenrente die Unfallrente überssteigt, die aus Anlaß des die Invalidität bewirkenden Unfalls der Klägerin gewährt ist. Diese, die für den Betrag des ihr zusommenden Ersates beweispflichtig ist, hat darzutun, um welchen Betrag die Invalidenrente höher gewesen sein würde, als die geständlich jetzt von ihr bezogene Unfallsrente. Die weitere Verhandlung wird der Klägerin Gelegenheit geben, auch nach dieser Richtung die sehlende weitere Aufklärung beizubringen."...